

Anlage KAP: Wann ist eine Abgabe sinnvoll oder vorgeschrieben?

1. Die pauschale Abgeltungsteuer mit 25 % wird erst im Nachhinein über die Veranlagung erhoben:

Kapitaleinnahmen und Veräußerungserlöse über **Auslandskonten**

Die Bank hat die **geänderte Verwaltungsauffassung** (BMF, Schreiben v. 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 9) im Jahr 2009 noch nicht berücksichtigt. Hier sind die Kapitaleinnahmen als "Erträge ohne Steuerabzug" in den **Zeilen 15 bis 21** anzugeben, was verpflichtend ist (§ 32d Abs. 3 EStG). Das betrifft insbesondere:

- Verkauf von vor 2009 erworbenen Genuss-Scheinen, die keinen Bestandsschutz mehr haben.
- Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold verbriefen (z.B. Xetra-Goldanleihe).
- Entschädigungszahlungen an Kunden wegen Falschberatung.
- Geänderte Einordnung von Gewinnen und Verlusten aus dem Verkauf von ADRs
- Geänderte steuerliche Behandlung der Andienung von Wertpapieren bei Vollrisikozertifikaten. Der Umtauschverlust fällt nun unter § 20 Abs. 4a EStG.
- Erhaltene Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen mit Bestandsschutz sind Kapitaleinnahmen.
- Banken haben ihren Kunden Bestandsprovisionen ganz oder teilweise weitergeleitet. Diese Rückvergütung gilt als steuerpflichtige Kapitaleinnahme.
- Bausparzinsen müssen nicht versteuert werden, wenn die Verträge mit Auffüllkrediten oder Vorfinanzierungsdarlehen gekoppelt sind.

Verkauf von Ansprüchen auf **kapitalbildende Lebensversicherungen** (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG)

Verkauf eines GmbH-Anteils bei nicht wesentlicher Beteiligung - kein Fall des § 17 EStG

Zinsen zwischen Privatpersonen

Steuererstattungszinsen vom Finanzamt

Von **ausländischen Kapitallebensversicherungen** ausgezahlte Summen

Zum Geschäftsjahresende als zugeflossen geltende **Erträge bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** – auch bei Verwaltung über ein inländisches Depot

Gewinne, die bei **Veräußerung oder Beendigung eines partiarischen Darlehens sowie einer stillen Gesellschaft** zufließen

Gewinne aus der **Übertragung von Hypotheken, Grund- sowie Rentenschulden**

Nacherfassung der Kirchensteuer, wenn die inländische Bank nur die Abgeltungsteuer einbehalten hat

Der Bank lag **unberechtigterweise eine NV-Bescheinigung** vor

Die jährlichen Erträge blieben unterhalb des erteilten **Freistellungsauftrags**, der überhöht ausgestellt worden war

2. Die privaten Kapitalerträge unterliegen verpflichtend oder

Anlage KAP: Wann ist eine Abgabe sinnvoll oder vorgeschrieben?

freiwillig der individuellen Progression des Anlegers

Auszahlungen von **nach 2004 abgeschlossenen und nur zur Hälfte steuerpflichtigen Kapitallebensversicherungen** (Laufzeit 12+, Alter 60+). Diese Konstellation kann allerdings 2009 noch nicht vorgekommen sein, da diese Policen maximal 4 Jahre laufen.

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft auf Antrag des privaten Gesellschafters über die Steuererklärung (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Dann kommt das Teileinkünfteverfahren zum Einsatz.

Der GmbH-Gesellschafter hatte 2009 **keine Gewinnausschüttung** erhalten, beantragt **aber den Abzug von Werbungskosten**.

Darlehensvereinbarungen, wenn Gläubiger und Schuldner einander **nahestehende Personen** sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG)

Die **Kapitalüberlassung an eine Körperschaft, an der der Gesellschafter zu mindestens 10 % beteiligt ist** (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG)

Schädliche Back-to-back-Finanzierungen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1c Satz 1 bis 3 EStG), sofern eine Kapitalanlage im Zusammenhang mit einem Darlehen zu einer anderen Einkunftsart des Gläubigers steht und die Vereinbarung auf einem einheitlichen Plan beruht

Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen gem. § 32d Abs. 6 EStG der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, damit der **Anleger mit geringem Steuersatz** die Möglichkeit hat, die Einkünfte niedriger besteuern zu lassen. Das Finanzamt macht dann eine **Günstigerprüfung**. Liegt der persönliche Steuersatz über dem Abgeltungssteuersatz, gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Wahlmöglichkeit kann für den jeweiligen VZ nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge geltend gemacht werden. **Eheleute** können bei der Zusammenveranlagung die Wahlmöglichkeit nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge stellen. Ein Werbungskostenabzug ist in diesem Verfahren ebenfalls nicht möglich.

Faustregel: Die Günstiger-Prüfung wirkt sich bei einem zu versteuernden Einkommen ab 15.800 / 31.600 EUR (Grund-/Splittingtabelle) aus, wobei die Kapitaleinkünfte einzubeziehen sind.

Das sonstige Einkommen inkl. der grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte liegt zwar oberhalb der Grenze, ein Rentner möchte aber den **Altersentlastungsbetrag** von den Einkünften nach § 20 EStG abziehen. Da dies bei den Einnahmen gem. § 22 EStG nicht erfolgt, kann der Weg über die Veranlagung Vorteile bringen.

3. Korrektur über die Veranlagung, wenn im Abgeltungsverfahren auf Ebene der Kreditinstitute nicht alle begünstigten Tatsachen berücksichtigt oder die Bemessungsgrundlage nicht korrekt ermittelt wurde

Ein **Verlustvortrag des § 23 EStG aus Jahren vor 2009** soll mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden.

Der **verbliebene allgemeine Verlustverrechnungstopf** bei einer Bank soll mit positiven Erträgen eines anderen Instituts ausgeglichen werden. Hierzu musste allerdings bis zum 15.12.2009 bei der Bank ein Antrag gestellt werden.

Der **Verlustverrechnungstopf in Hinsicht auf Aktien** bei einer Bank soll mit Aktiengewinnen eines anderen Instituts ausgeglichen werden (Antrag bis 15.12.2009 war erfolgt).

Anlage KAP: Wann ist eine Abgabe sinnvoll oder vorgeschrieben?

Der **Sparer-Pauschbetrag** hat sich durch eine ungünstige Verteilung der Freistellungsaufträge nicht optimal ausgewirkt.

Bei Veräußerungsfällen wurden von der Bank ehemalige **Anschaffungskosten nicht berücksichtigt**.

Im Fall eines **Depotwechsels** wurde die Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt.

Noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuer soll im Wege der Veranlagung verrechnet werden.

Verschenkte Wertpapiere hat das Kreditinstitut mangels Unterrichtung über die Unentgeltlichkeit als Veräußerungsvorgang eingestuft.

Die Bank hat die **Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer falsch ermittelt**, sodass eine Berichtigung über die Veranlagung erfolgen soll.

Der Anleger möchte eine Entscheidung der Finanzverwaltung oder -gerichte über die Richtigkeit der Besteuerung dem Grunde und der Höhe nach herbeiführen. Nur der Weg über den Steuerbescheid hält die **Option von Einspruch und Klage** offen.